



## Merkblatt über die Sirensignale im Freistaat Sachsen und über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen

### 1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer (immer mittwochs 15:00 Uhr)



### 2. Feueralarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



### 3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause (1 Minute Heulton)



#### Verhaltensregeln:

- Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen!
- Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
- Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
- Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
- Telefonieren Sie nur falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz! Die Hilfskräfte sind auf freie Telefonleitungen angewiesen – besonders in den Mobilfunknetzen!
- Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

## Warnung der Bevölkerung bei Großschadensereignissen und Katastrophen

Im Jahr 2003 ist im Freistaat Sachsen das Sirensignal »Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr« eingeführt worden.

Der Landkreis Mittelsachsen wird zum dritten Mal eine Probealarmierung durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll eine verbesserte Wahrnehmung der Bevölkerung auf die Sirensignale erfolgen und die Funktionsfähigkeit der Sirenen überprüft werden.

*In diesem Jahr ist die Probealarmierung vorgesehen für:*

**Samstag, den 4. Mai 2019 um 11.00 Uhr.**



Auf dem Foto vom 7. April wurde noch fleißig gebaut an der Langenauer Straße. Jetzt ist alles fertig, ab 26. April ist die Straße für den Verkehr freigegeben und am 8. Mai wird die Einweihung gefeiert. Mit Bier, Grill und hoffentlich vielen Besuchern.



Fertiggestellt ist auch die neue Zisterne in Neuwallwitz – am 15. Mai um 17.00 Uhr wird sie eingeweiht.



Begonnen wurde mit der Sanierung des Aussichtsturms – es geht so schnell voran, dass Gerüst steht inzwischen vollständig.

## Bericht über die Sitzung des Stadtrates vom 16. 04. 2019

### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Bauamtes
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlage des Prüfberichtes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Geringswalde im Haushaltsjahr 2012
6. Vorlage des Prüfberichtes zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. 01. 2013 der Stadt Geringswalde
7. Berufung Corina Kreller als Stabesbeamtin rückwirkend zum 01. März 2019  
Beschlussvorlage Nr. 24/2019  
einstimmig befürwortet
8. Außerplanmäßige Ausgabe 2019 Investive Maßnahme: Erwerb/Montage/Abnahme Spielgerät Grundschule  
Beschlussvorlage Nr. 25/2019  
einstimmig befürwortet
9. Einlage der Beteiligung an der KBE in den Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geringswalde  
Beschlussvorlage Nr. 27/2019  
Diese Beschlussvorlage wurde von der Tagesordnung genommen.
10. Überplanmäßige Mittel für Anschaffung Server und NAS Backup  
Beschlussvorlage Nr. 30/2019  
einstimmig befürwortet
11. Vergabe Lieferung und Installation Server  
Beschlussvorlage Nr. 28/2019  
einstimmig befürwortet
12. Vergabe Lieferung und Installation NAS Backup-System  
Beschlussvorlage Nr. 29/2019  
einstimmig befürwortet
13. Diskussion Polizeiverordnung
14. Annahme einer Geldspende  
Beschlussvorlage Nr. 26/2019  
einstimmig befürwortet
15. Anfragen der Stadträte

Thomas Arnold, Bürgermeister

**IMPRESSUM:** Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe: 17. Mai 2019

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig · Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde · Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur · Dresdener Str. 184 · 09326 Geringswalde · Tel.: 1 22 73 · E-Mail: sebhainicker@gmx.de – Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde: Der Bürgermeister

## KORREKTUR

**Korrektur der „Öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 26. Mai 2019“**

Bei den Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 für den Stadtrat muss es richtig lauten:

„5. *Wahlvorschlag*  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD – 9 Bewerber“**

Bei den Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 für den Ortschaftsrat Holzhausen muss es richtig lauten:

„2. *Wahlvorschlag*  
**Freie Wählervereinigung Holzhausen – FWV Holz – 2 Bewerber“**

## Schadstoffmobil

Die genauen Standplätze und -zeiten sind im Abfallkalender ab Seite 22 und auf der Internetseite [www.ekm-mittelsachsen.de](http://www.ekm-mittelsachsen.de) (*Rubrik: Abfallentsorgung/Schadstoffe*) veröffentlicht. Eventuelle Standplatz-Änderungen sind ebenfalls auf der Website (*Rubrik: Aktuelles*) einsehbar.

Die giftigen Abfälle sind unbedingt persönlich beim Personal abzugeben. Unbeaufsichtigt abgestellte Gifte gefährden Kinder, Tiere und Umwelt. Bis zu 30 Liter bzw. 30 Kilogramm werden kostenfrei angenommen. Weil das Mobil nur begrenzt Platz hat, können größere Mengen nicht mitgenommen werden. Diese können im Zwischenlager für Sonderabfall (FNE, Freiberg) bis 60 Kilogramm oder Liter kostenfrei abgegeben werden.

### Problemstoffe sind z.B.:

- Öl-, Nitro-, Alkydharzlacke und -farben,
- Haushalt- und Fotochemikalien,
- Abbeiz- und Holzschutzmittel, Düngemittel,
- Fleckentferner, Löse- u. Desinfektionsmittel,
- Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Spraydosen mit Restinhalten, Klebstoffe,
- Quecksilber-Thermometer und Medikamente
- Batterien und Feuerlöscher
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und quecksilberhaltige Abfälle
- Öle u. Behältnisse mit unbekanntem Inhalt...

**Asbest, Teerpappen, Eternit und Gasflaschen nimmt das Schadstoffmobil nicht mit. Diese Abfälle werden im Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg, Schachtweg 6, kostenpflichtig angenommen. Bei der Anlieferung von Asbest ist vorher ein kostenfreier Sack (big bag) dort abzuholen.**

Sie sind nicht sicher, ob Ihr Abfall angenommen wird? Rufen Sie uns einfach an:

**Abfallberatung der EKM**

**Telefon: (0 37 31) 2625-41 und -42.**



**Frau Lieselotte Rühle · 90 Jahre**  
aus Geringswalde  
**Frau Herta Niedworok · 85 Jahre**  
aus Geringswalde

## Gemeindefeuerwehr Geringswalde



Dienstplan Mai 2019

### Ortsfeuerwehr Geringswalde

06.05.2019 – 19.00 Uhr  
Ortsfeuerwehrausschuss

07.05.2019 – 18:30 Uhr  
Übungsdienst

21.05.2019 – 18:30 Uhr  
Übungsdienst

25.05.2019 – 14.00 Uhr  
Tag der offenen Tür

### Jugendfeuerwehr

04.05.2019 – 12.00 Uhr  
Wettkampf

18.05.2019 – 9.30 Uhr  
Übungsdienst

### Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

14.05.2019 – 19:30 Uhr  
Übungsdienst

28.05.2019 – 19:00 Uhr  
Übungsdienst

### Ortsfeuerwehr Arras

10.05.2019 – 19:30 Uhr  
Übungsdienst

21.05.2019 – 19:30 Uhr  
Übungsdienst

*Kl. Ublemann, Gemeindeführer*

## Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am **7. Mai 2019** in der Zeit von 17.00–18.00 Uhr.

*Fischer, Friedensrichterin*

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. Mai 2019 zum Europäischen Parlament, für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das Wählerverzeichnis für die Europa-, Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen der Stadt Geringswalde wird in der Zeit vom **06. bis 10. Mai 2019** – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen
- Montag  
09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr  
Dienstag  
09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Mittwoch  
09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr  
Donnerstag  
09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr  
Freitag  
09.00–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Geringswalde, Rathaus, Markt 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, Zimmer 214, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein
- zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Mittelsachsen
  - zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2019 oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2019 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag kann auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, bei der Gemeinde gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihm bis zum 25. Mai 2019, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstel-

lung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - einen Wahlschein
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben)
- einen amtlichen gelben Stimmzettelschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Kommunalwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt/Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu ver-

sichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geringswalde, 17. April 2019



Arnold, Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung der Stadt Geringswalde

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden gleichzeitig
  - die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland,
  - die Kreistagswahl
  - die Stadtratswahl,
  - die Ortschaftsratswahl/en statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Geringswalde ist in folgende sechs Wahlbezirke eingeteilt.

240 - Wahlbezirk 1,  
Diesterweg Schule, Lutherplatz 4,  
241 - Wahlbezirk 2,  
DRK Begegnungsstätte »Neuer Anker«,  
Altgeringswalder Straße  
242 - Wahlbezirk Altgeringswalde,  
Begegnungszentrum Altgeringswalde,  
Obere Dorfstraße 60,  
243 - Wahlbezirk Aitzendorf,  
Begegnungszentrum Aitzendorf,  
Aitzendorf Nr.17,  
244 - Wahlbezirk Arras,  
Begegnungsstätte Arras, Hauptstr. 18 B,  
245 - Wahlbezirk Holzhausen,  
Gasthof »Zur Hundsnase«,  
Hoyersdorf Nr. 19.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte

zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis– oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind für die:

- Europawahl von weißlicher Farbe
- Landkreiswahl von rosa Farbe
- Stadtratswahl von hellgelber Farbe
- Ortschaftsratswahl Aitzendorf von hellgrüner Farbe
- Ortschaftsratswahl Altgeringswalde von hellroter Farbe
- Ortschaftsratswahl Arras von gräulicher Farbe
- Ortschaftsratswahl Holzhausen von hellorangener Farbe

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Ne-

benraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 3.1 Jeder Wähler hat bei der Wahl zum **Europäischen Parlament eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlichmacht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Kreistag, Stadtrat und zum Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen:**

Der Stimmzettel enthält für die Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahl in den Ortschaften unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/des Wahlgebiets zugelassenen Wahlvorschläge unter

Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,

- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5 Wähler, die Wahlscheine haben, können a) – bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem

beliebigen Wahlbezirk des Landkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- bei der Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Mittelsachsen (wenn nur für die Kreistagswahl stimmberechtigt)
  - bei den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlbezirks in der Stadt (Hinweis: Wer für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl sowie die Kreistagswahl wahlberechtigt ist, kann mit seinem Wahlschein nur in dem/den Wahlbezirk/en des jeweils kleinsten Wahlgebietes wählen.) oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt für jede Wahl gesondert, für die er wahlberechtigt ist

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem/den jeweiligen Stimmzettel/n (in/im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können

auch bei den angegebenen Stellen abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs.2 S.4 KomWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Geringswalde, den 17.04.2019

  
Arnold, Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

zur Landtagswahl am 1. September 2019  
Widerspruchsrecht zu Gruppenauskunft vor Wahlen

Entsprechend § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. 05. 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218) zuletzt geändert worden ist, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsda-

ten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Zulässig ist die Übermittlung folgender Daten: Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Eine Erteilung von Auskünften nach § 50 Abs. 1 BMG unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt oder soweit die betroffene Person der Übermitt-

lung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen hat oder widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Geringswalde, Einwohnermeldeamt, Zi. 111, Markt 1, 09326 Geringswalde während der üblichen Öffnungszeiten einzulegen. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten fort, sofern sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Geringswalde, den 17.04.2019

  
Arnold, Bürgermeister



## Einfach Leben retten: Digitaler Spenderservice bietet praktische Informationen für Blutspender auf einen Blick

Die DRK-Blutspendedienste decken in Deutschland den Bedarf an Blutpräparaten zu 75 % ab und sorgen damit für die Sicherstellung der Patientenversorgung – an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.

Aus dem halben Liter einer Blutspende werden drei Präparate hergestellt, die für viele Patienten überlebenswichtig sind. Ein Spender kann so bis zu drei Leben retten. Der digitale Spenderservice macht die gute Tat für den Spender noch einfacher. Die Registrierung ist online unter [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net) oder in der App mit der Spendernummer möglich. Blutspender haben damit alle wichtigen Informationen, Daten und Services rund um ihre Blutspende jederzeit im Blick.

Tagesaktuell zeigt der Spenderservice dem Nutzer, wann er wieder spenden darf oder welche die für ihn passenden Termine und Spendeorte sind, die dann direkt in die Kalender-App übernommen werden können. In einem Forum können sich außerdem Spender aus ganz Deutschland untereinander austauschen. Bislang sind bereits weit über 112.000 Blutspenderinnen und Blutspender registrierte Nutzer des digitalen Spenderservice, der Gemeinschaftscharakter und Servicethemen miteinander verbindet.

Informativ – Intuitiv – Individuell – [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net). Den digitalen Spenderservice gibt's auch als App für das Smartphone für iOS und Android. Download auf [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net)

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

**Nächste Möglichkeit zur Blutspende:**  
Samstag, 11.05.2019, 09:00–12:00 Uhr  
im »Neuen Anker« Geringswalde,  
Altgeringswalder Straße 4

## LEADER-Förderung: Neue Aufrufe !

**SachsenKreuz**  
LEADER-GEBIET

Im Rahmen des LEADER-Prozesses gibt es die Möglichkeit, teils umfangreiche finanzielle Unterstützung für Vorhaben zu erhalten. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch die Unterstützung von Vorhaben. Nähere Informationen erhalten Sie beim Regionalmanagement und unter [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de).

**Aufrufstart: 15.04.2019 – Einreichfrist: 22.05.2019 –  
Qualifizierungstermin (Nachreichung): 19.06.2019 –  
Auswahltermin (Entscheidungsgremium): 03.07.2019**

**Investiv** = Je nach Aufruf gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen – z.B. Bau, Erhalt und Entwicklung von Gebäuden / (Frei)Anlagen / Straßen / Wege (z. T. mit Ausstattung)  
**Nicht investiv** = Je nach Aufruf gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen – z.B. Konzepte, Studien, Kosten-Nutzen- / Nutzwert-Analysen, Veranstaltungen

### 1. Ländliche Lebensqualität und Intelligente Daseinsvorsorge 1.1 Die Daseinsvorsorge, Nahversorgung und Lebensqualität sind für die Bevölkerung zukunftsfähig und erreichbar gestaltet

**Aufruf 2019-01** – INVESTIV – Budget: 800.000 EURO

**Aufruf 2019-02** – NICHT INVESTIV – Budget: 25.000 EURO

(z.B. Kitas, Schulen, Bildung, Freizeiteinrichtungen, kulturelle Teilhabe, Arztpraxen, Feuerwehr Senioren-WG, Spielplätze, Mobilität, Nahversorgung – Bäckerei, Fleischerei usw.)

1.2 Das regionale baukulturelle Erbe wird lebendig und nachhaltig (tragfähig) bewahrt

**Aufruf 2019-03** – INVESTIV (ohne Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) – Budget: 450.000 EURO

**Aufruf 2019-04** – (Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) (INVESTIV) – Budget: 600.000 EURO

**Aufruf 2019-05** – NICHT INVESTIV – Budget: 25.000 EURO

(z.B. Straßen, Straßenbeleuchtung, Rad-, Fuß- und Wanderwege, Dorfplätze, ortsbildprägende Gebäude und Parkanlagen, Abriss, Wohnen)

### 2. Regionale Wertschöpfung

#### 2.1 Koordinierte Aktionen haben die Leistungsfähigkeit der regionalen KKV, der Land- und Forstwirtschaft erhöht

**Aufruf 2019-06** – INVESTIV – Budget: 500.000 EURO

**Aufruf 2019-07** – NICHT INVESTIV – Budget: 25.000 EURO

(z.B. Erzeugung, Direkt-Vermarktung von Produkten, Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge, Land- und Forstwirtschaft)

#### 2.2 Die Touristische Wertschöpfung in der Region hat sich durch Kooperation der Akteure wirksam erhöht

**Aufruf 2019-08** – INVESTIV – Budget: 350.000 EURO

**Aufruf 2019-09** – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 EURO

(z. B. Beherbergungsbetriebe, touristische Leitsysteme – Beschilderung, Rastplätze)

Wir möchten darauf hinweisen, dass für diese Aufrufe die LEADER-Entwicklungsstrategie mit der 3. Änderung von 1. 8. 2018 gilt. Das Regionalmanagement steht Ihnen für eine kostenlose Beratung rund um Ihr Vorhaben und dem Weg zur Förderung gern zur Verfügung.

### Kontakt & Information:

Regionalmanagement LEADER-Gebiet SachsenKreuz+

Dr. Kerstin Fiedler, Daniel Masiak

PlanerNetzwerk PLA.NET

Straße der Freiheit 3 · 04769 Mügeln OT Kemmlitz · Tel.: +49 34362 379 800

E-Mail: [post@sachsenkreuzplus.de](mailto:post@sachsenkreuzplus.de) · [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de)



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete